



Bundesministerium

Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.569.698

Wien, 25.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6405/J des Abgeordneten Mag. Katayun Pracher-Hilander betreffend – Ärztekammer - mögliche Interessenskonflikte bei Beratungsverträgen** wie folgt:

Frage 1:

- *Liegen Ihrem Ressort Informationen darüber vor, dass Mitglieder des ORF Stiftungsrates gleichzeitig Beratungsleistungen für die Wiener Ärztekammer erbringen?*
 - a. *Wenn ja, seit wann liegen diese Informationen vor?*
 - b. *In welcher Form wurden diese Informationen erlangt?*

Nein.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Inwieweit unterliegt der Abschluss von Verträgen durch die Wiener Ärztekammer einer Kontrolle oder Aufsicht durch Ihr Ressort?*
 - a. *Welche Arten von Verträgen unterliegen dieser Kontrolle?*

- b. In welcher Form erfolgt diese Kontrolle?*
- *Wurden seitens Ihres Ressorts mögliche Interessenskonflikte im Zusammenhang mit parallelen Tätigkeiten im Umfeld der Wiener Ärztekammer und Funktionen im ORF-Stiftungsrat geprüft?*
 - a. Wenn ja, wann erfolgte eine solche Prüfung?*
 - i. Aus welchem Anlass wurde diese Prüfung durchgeführt?*
 - ii. Welche Stellen waren mit dieser Prüfung befasst?*
 - iii. Zu welchem Ergebnis ist Ihr Ressort im Rahmen dieser Prüfung gelangt?*

Die Ärztekammern in den Bundesländern unterstehen gemäß § 195 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, ausschließlich der örtlich zuständigen – hier der Wiener – Landesregierung.

Frage 4:

- *Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten im Hinblick auf mögliche Interessenskonflikte bei parallelen Tätigkeiten im Umfeld von Körperschaften öffentlichen Rechts wie der Ärztekammer?*

Das ÄrzteG 1998 sieht dazu keine Regelungen vor.

Frage 5:

- *Welche gesetzlichen Vorgaben bestehen für die Verwendung von Mitteln durch die Ärztekammer, insbesondere im Zusammenhang mit externen Beratungsleistungen?*

Gemäß § 91 Abs. 1 ÄrzteG 1998 heben die Ärztekammern die Kammerumlage zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben sowie zur Erfüllung der Umlageverpflichtung gegenüber der Österreichischen Ärztekammer ein.

Die Verwendung von Kammermitteln hat im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereichs der Ärztekammern unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen und der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zu dienen. Der Wirkungsbereich und die Aufgaben der Ärztekammern in den Bundesländern ergeben sich insbesondere aus

den §§ 66 und 66a ÄrzteG 1998 und umfassen u.a. die Wahrnehmung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen.

Frage 6:

- *Welche konkreten Aufsichtsmöglichkeiten bestehen seitens Ihres Ressorts gegenüber der Wiener Ärztekammer im Hinblick auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben?*

Hier darf auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

